

Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Hauptverwaltung  
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 30. August 2024 den 88. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 15. Oktober 2024 unter dem Geschäftszeichen 213 – 10204#00049#0018 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

88. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

### 88. Nachtrag

zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH

in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung

---

### Artikel I

#### Änderung der Satzung

- 1) § 24a                    § 24a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a)        In Satz 1 Buchstabe a) werden nach der Angabe „§§ 25, 25a und 26 SGB V,“ die Wörter „sportmedizinische Untersuchung,“ eingefügt.
  - b)        Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
"Pro Kalenderjahr gilt: Für die erste und zweite nachgewiesene Leistung wird ein Bonus von je 10 Euro und für jede weitere nachgewiesene Leistung wird ein Bonus von je 5 Euro gewährt."
  - c)        Satz 3 wird aufgehoben.
- 2) Anlage 3                In der Anlage 3 zur Satzung wird in der Tabelle der Zuschussleistungen die Tabellenzeile Ziffer 18) wie folgt gefasst:
- „18) Elektrische Zahnbürste“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 88. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 30. August 2024 beschlossen.

Hannover, den 30. August 2024

Stephanie Engelmann  
Mitglied des Vorstandes

Hinweis: Auf [www.kkh.de](http://www.kkh.de) veröffentlicht am 1. November 2024.